

AUFENTHALTSVERTRAG

Der Einfachheit halber und für eine bessere Lesbarkeit verwenden wir ausschliesslich die männliche Form in diesem Dokument.

Aufzunehmende bzw. zu betreuende Person:

Name

Vorname

Geb. Datum

AHV-Nr.

Eintrittsdatum

Vertreter Kostenträger

Stelle / Amt

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

Fax

Depot

CHF:

Privatzahler:

Belastungsermächtigung BDD (Business Debit Direct):

Gemäss Kostengutsprache für die Monatspauschale

Angebot der Institution

Wohngruppe, ganzjährig geöffnet, mit einer den Bedürfnissen der betreuten Person angepassten Betreuung, Förderung und Begleitung.

Ziel ist der Erwerb bzw. die Erhaltung einer grösstmöglichen Selbstständigkeit und nach Möglichkeit die Re – Integration in die hiesigen, gesellschaftlichen Strukturen.

Betreuung – und Wohnpauschale

Die Betreuung – und Wohnpauschale sind in der Tarifordnung geregelt. Zusätzlich entscheidet der Kostenträger darüber, wie viel Lebensunterhalt wir dem Klienten auszahlen.

Der Betrag Lebensunterhalt muss

Taschengeld

Essensgeld

Haushaltsgeld

abdecken.

Zusätzliche, spezielle Vereinbarungen sind auf der Kogu zu deklarieren (Bsp. Geld für ÖV)

Konditionen: monatliche Direktüberweisung

Haftpflicht / Unfallversicherung

Es besteht von Seiten der Institution eine Haftpflichtversicherung für Schäden (Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl) welche Betreuten durch Dritte entstehen. Es muss eine

Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden (zur Deckung von Schäden an

Gegenständen der Institution, des Zimmers und der Wohnung; Betreuten und Mitarbeitern).

Wichtig: In der Grundversicherung der Krankenkasse des Betreuten muss der Unfall mit eingeschlossen werden.

Zimmerzuteilung

Jeder Bewohner erhält ein eigenes Zimmer mit Schlüssel. Die Zimmer werden vom Personal zugeteilt. Ein Zimmerwechsel ist in Absprache mit der BP möglich.

Absenzen

Es besteht Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Für diese Zeit wird die gesamte Betreuung – und Wohnpauschale in Rechnung gestellt. Ebenso bei einer Abwesenheit auf Grund von Klinik- oder Spitalaufenthalt, wobei in diesem Fall der Betrag der als Essensgeld verwendet wird an die Kostenträger zurück erstattet wird.

Während eines Klinikaufenthaltes stehen wir in regelmässigem telefonischem Kontakt mit dem Klienten, gehen wöchentlich zu Besuch, nehmen an den Standortsitzungen teil und bieten den Service der Rufbereitschaft weiterhin an. Das Zimmer bleibt selbstverständlich reserviert.

Ärztliche Betreuung

Die Phoenix Institution ist vernetzt mit einem Hausarzt in der nahen Umgebung. Selbstverständlich steht es den Klienten frei, einen anderen Arzt zu wählen. Wir legen Wert darauf, mit den Ärzten, Therapeuten, Psychiatern der Klienten in Kontakt zu sein und vernetzt zu arbeiten.

Aufnahme

Bei Aufnahme erfolgt eine Probezeit von **3 Monaten**. Während dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von sieben Tagen auf Ende der Woche. Ein anschliessendes Auswertungsgespräch entscheidet über die endgültige Aufnahme.

Rauchen

In allen Räumen der Phoenix Institution herrscht striktes Rauchverbot. Alle Wohngruppen und auch das Sekretariat haben Terrassen, auf welchen geraucht werden darf. Rauchen im Zimmer oder in der Wohngruppe wird durch Reduktion des Wochengeldes sanktioniert. Schäden die durch rauchen in den Räumen entstanden sind werden dem Klienten vollumfänglich verrechnet. Die vollumfängliche Raucherregelung kann in der Hausordnung nach gelesen werden.

Zimmerkontrolle

Die Zimmer können jederzeit durch die Sozialpädagogen kontrolliert werden. Bei Verdacht auf eine Straftat wird die Polizei beigezogen.

Gründe für Zimmerkontrollen können sein:

- Verdacht auf Konsum oder aufbewahren von illegalen Substanzen
- Hinweise auf das „Messi-Syndrom“
- Sorgfaltspflicht einhalten im Bezug auf Hygiene Vorschriften und Standards
- Verdacht auf übermässigen oder illegalen Konsum von legalen Rauschmitteln (Alkohol, Medikamente etc.)

Kündigung

Die Kündigung kann beidseitig und jederzeit erfolgen.

Ab Erhalt der Kündigung in schriftlicher Form oder per E-Mail dauert die Frist 30 Kalendertage, welche wir jeweils zum Tagessatz verrechnen. Das heisst, der Klient kann auch am 15. des Monats kündigen und ab da beginnt die Kündigungsfrist zu laufen. Sind die 30 Tage abgelaufen und der Klient hat noch keine Anschlusslösung (Wohnung, andere Institution. Etc.) gefunden, kann verlängert werden um weitere 30 Kalendertage. Dies muss von der Kostenträgerin per email oder schriftlich frühzeitig, während der bestehenden Kündigungszeit, bestätigt werden. Eine nachträgliche verspätete Bestätigung betreffend der Kündigungsverlängerung, wird generell nicht mehr Akzeptiert. Dies aus dem Grund, dass wir bis dahin eventuell den gekündigten Platz wieder für einen neuen Klienten reserviert haben.

Eine individuelle Verlängerung um einzelne Tage (Bsp. Klient hat 14 Tage nach der regulären Kündigungsfrist eine Wohnung) kann nur in Ausnahmefällen und wenn der Mietvertrag der zukünftigen Wohnung vorliegt genehmigt werden.

Bei einem Todesfall verrechnet die Institution 10 Tagessätze. Darin sind noch keine Reinigungs- und Räumungskosten enthalten, diese werden mit dem KT abgesprochen und separat verrechnet.

Ausschluss bzw. Entlassungskriterien

Grundsätzlich können alle Klienten bis zu ihrem Tod bleiben. Nebst Verletzungen vertraglicher Pflichten können folgende Gründe allerdings zu einem vorzeitigen Ausschluss, zu einer verkürzten Kündigungsfrist oder zu einer fristlosen Kündigung führen:

Betreffend Bewohner:

- Zu grosse Pflege/Betreuungsintensität
- Massive Selbst - und/oder Fremdgefährdung
- Aggressives oder massiv dissoziales Verhalten
- Wiederholter Konsum von harten Drogen
- Wiederholter Konsum von illegalen Substanzen im Haus und auf dem Areal
- Verletzung der sexuellen Integrität von Mitbewohnern oder Personal
- Wiederholte Verweigerung von Kooperation

Betreffend Zusammenarbeit Institution – Kostenträger:

- Massiv gestörtes Vertrauensverhältnis
- Keine Bereitschaft zur Kooperation
- Nicht-Einhalten der finanziellen Verpflichtungen

Sollte die Institution den Vertrag kündigen, so verpflichtet sie sich, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit mitzuhelfen. Diese Verpflichtung verfällt, wenn der Bewohner bei der Suche nicht kooperiert und allfällige Termine nicht wahrnimmt etc.

Beschwerdemöglichkeiten (Siehe dazu auch Konzept/Verantwortlichkeiten)

Ist der Bewohner bzw. deren gesetzlicher Vertreter mit den Leistungen unzufrieden, können sie sich in erster Linie an die Institutionsleitung wenden. Wird keine Einigung erzielt, besteht die Beschwerdemöglichkeit bei Alexandra Estermann welche als Gesellschafterin zuständig ist für Anliegen der Klienten. Als weitere Instanz kann der Klient den Bezirksrat Winterthur kontaktieren.

Beschwerden gegen die Institutionsleitung können direkt beim Bezirksrat Winterthur eingereicht werden.

Gegen Entscheide des Bezirksrates Winterthur kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

Gerichtsstand ist Winterthur (Bezirkszuständigkeit)

Besonderes

Zwischen dem Betreuten und der Institutionsleitung/den Sozialpädagogen der Phoenix Institution können zusätzlich individuelle verbindliche Vereinbarungen in schriftlicher Form getroffen werden. Die betreffenden gesetzlichen Vertreter werden darüber in Kenntnis gesetzt. Aufenthaltsvereinbarung (Hausordnung), Tarifordnung und allfällige individuelle Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages und vor Vertragsunterzeichnung zur Kenntnis zu nehmen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Institutionsleitung

Klient
